

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Ratsleitung des Kantonsrates:

- Kantonsratspräsident
- Kantonsratsvizepräsidenten (2)
- Fraktionspräsidien (5)

14. Dezember 2010

Anpassungen im Staatshaftungsrecht

Inkraftsetzung der Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung per 1. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben direkt über die heute zu Händen des Kantonsrats beschlossene Gesetzesvorlage "Anpassungen im Staatshaftungsrecht" sowie die – ebenfalls heute mit Inkraftsetzungsdatum 1. Januar 2011 beschlossene – Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung orientieren.

Die Gesetzesvorlage hat zwei Themenbereiche zum Gegenstand. Einerseits soll damit der vom Kantonsrat am 2. März 2010 erheblich erklärte überparteiliche Auftrag A 137/2009 "Anpassung der Verfahrensvorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz" umgesetzt werden, wobei es inhaltlich um den Wechsel von der bisherigen Verwirkungs- zu einer Verjährungsfrist geht. Andererseits soll das Staatshaftungsverfahren auf dem Gebiet der sog. "medizinischen Staatshaftung" neu geregelt werden. Letztere Anpassung betrifft das Spitalgesetz und soll (rückwirkend) auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden. Wir haben heute zudem beschlossen, diesen Teil der Vorlage bereits per 1. Januar 2011 mittels Übergangsverordnung in Kraft zu setzen.

Sie werden sich fragen, weshalb die Verordnung bereits auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt und nicht zuerst die Vetofrist von 60 Tagen gemäss Artikel 79 Absatz 3 KV abgewartet wird. Der Grund liegt darin, dass wir durch ein Bundesgerichtsurteil vom 21. April 2010 (Verfahrensnummer 4A_98/2010) erst vor Kurzem auf die Notwendigkeit hingewiesen worden sind, für die Verfahren der medizinischen Staatshaftung einen doppelten kantonalen Instanzenzug gemäss Artikel 75 Absatz 2 Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) vorzusehen. Denn entgegen unserer Annahme werden derartige Prozesse gemäss der neuesten bundesgerichtlichen Praxis zum am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgerichtsgesetz nicht im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Beschwerde, sondern in

demjenigen der zivilrechtlichen Beschwerde behandelt, mit der erwähnten Konsequenz für das vorangehende kantonale Verfahren.

Artikel 130 Absatz 2 BGG beauftragt die Kantone, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung, also bis am 1. Januar 2011, das kantonale Verfahrensrecht der Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes anzupassen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so wird das Bundesgericht ab dem 1. Januar 2011 in Verfahren, in welchen die Solothurner Spitäler AG beklagt ist, auf entsprechende Beschwerden, wie im angeführten Entscheid angekündigt, nicht eintreten und die Verfahren an das kantonale Verwaltungsgericht zur Durchführung des vorgesehenen doppelten kantonalen Instanzenzugs zurückweisen. Artikel 130 Absatz 4 BGG kommt den Kantonen in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen insoweit entgegen, als sie diese in die Form nicht referendumpflichtiger Erlasse kleiden können, soweit dies zur Einhaltung der Fristen notwendig ist. Indem wir die für den Bereich der medizinischen Staatshaftung zu ändernden Verfahrensbestimmungen vorerst in der Form der Verordnung erlassen, machen wir von dieser durch den Bundesgesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch. Dabei ist es uns aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes sowie des Umstandes, dass wir auf die in diesem Teilbereich erforderliche Anpassung des Verfahrens erst spät aufmerksam gemacht wurden, leider nicht möglich, die Vetofrist gemäss Artikel 79 Absatz 3 KV einzuhalten. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber